

Merkblatt zur Weiterführung des Versicherungsschutzes als Einzelkrankentaggeldversicherung

Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem versicherten Betrieb

Übertritt in die Einzelversicherung

Die versicherte Person hat das Recht, die Einzelkrankentaggeldversicherung zum Einzeltarif weiterzuführen, wenn:

- Der Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag erlöscht.
- Das Arbeitsverhältnis beendet wird.
- Der Konkurs über den Arbeitgeber eröffnet wird.
- Der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen mindestens 25% arbeitsunfähig sind und sie die Tätigkeit unterbrechen oder aufgeben, welche sie im Zeitpunkt der Risikobeurteilung ausgeübt haben.

Personen, die aus dem versicherten Personenkreis ausscheiden, haben das Recht, innert 3 Monaten ohne erneute Überprüfung des Gesundheitszustandes in die Einzelkrankentaggeldversicherung der Metzger-Versicherungen überzutreten.

Einschränkungen des Übertritts

Das Recht zur Fortsetzung des Versicherungsschutzes besteht nicht:

- Wenn die versicherte Person Nachleistungen bezieht, nachdem sie von ihrem Recht auf Übertritt in die Einzelkrankentaggeldversicherung nicht Gebrauch gemacht hat (vgl. Art. 25 AVB).
- Bei Stellenwechsel, wenn aufgrund des Freizügigkeitsabkommens ein Anspruch auf Übertritt in die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers besteht.
- Wenn die versicherte Person beim Ausscheiden das ordentliche AHV-Alter erreicht hat.
- Wenn die versicherte Person über keine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die sie zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein berechtigt.
- Wenn die maximale Leistungsdauer (Genussberechtigung) erreicht ist.
- Wenn der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen weniger als 25% arbeitsunfähig sind.
- Wenn der Krankentaggeldvertrag aufgehoben ist und ein anderer Versicherer den ganzen versicherten Personenkreis oder Teile des bisher versicherten Personenkreises weiterversichert. Für den nicht weiterversicherten Teil gilt diese Einschränkung nicht.
- Für Personen deren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz liegt.
- Mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Allgemeine Information

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Es dient als Kopiervorlage und Abgabe an die versicherten Personen.

Bitte die Seite 2 beachten.

Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung als Einzelversicherung

Angaben des (bisherigen) Arbeitgebers:

Name und Adresse: _____

Policennummer der Kollektiv-
Krankentaggeld-Versicherung

Angaben über die austretende Person:

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Eintritt in die Firma: _____

Austritt aus der Firma: _____

AHV-Jahreslohn: CHF _____

- Sind Sie nach Austritt:
- Arbeitslosentaggeld-Bezüger mit Unterhaltspflicht (80%)
 - Arbeitslosentaggeld-Bezüger ohne Unterhaltspflicht (70%)
 - Selbständig/Anderes: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Anmeldung einsenden an:

Branchen Versicherung Schweiz, Sihlquai 255, 8031 Zürich



Beleg für den Arbeitgeber

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich über das Recht zur Weiterführung des Versicherungsschutzes aufgeklärt worden bin.

Name: _____

Vorname: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name des
versicherten Betriebes: _____